

**WIRTSCHAFTSMINISTERIUM
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 51 · 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
FAX: 0711 123-1949

Mobilfunk Bürgerforum e.V.
Dachverein im Südwesten
Postfach 5029
71315 Waiblingen

Stuttgart 08.07.2009
Durchwahl 0711 123- 1922
Name H. Stein
Aktenzeichen 51-2600.0/127
(Bitte bei Antwort angeben)

Risiko Mobilfunk Nordschwarzwald
Initiative Kieselbronn
Herrn Kurt Hinger
Essiggarten 1
75249 Kieselbronn

**Novellierung der Landesbauordnung
hier: Mobilfunkanlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen der Anhörung der Verbände zum Gesetzentwurf zur Novellierung der Landesbauordnung eine Stellungnahme abgegeben. Inzwischen wurden die Ergebnisse der Anhörung ausgewertet. Wir wollen Sie gerne über die Position des Wirtschaftsministeriums zu Ihren Vorschlägen informieren.

Wir haben Ihre Vorschläge unter dem Gesichtspunkt des Baurechts, für das wir zuständig sind, geprüft.

Bevor wir auf die einzelnen Vorschläge Ihres Schreibens vom 10.12.2008 im Einzelnen eingehen, möchten wir vorab darauf hinweisen, dass das Baurecht aus zwei unterschiedlichen Bereichen besteht, nämlich dem Städtebaurecht und dem Bauordnungsrecht. Bei der Landesbauordnung, deren Novellierung wir derzeit vorbereiten, handelt es sich um eine Regelung des Bauordnungsrechts. Das Bauordnungsrecht dient haupt-

- 2 -

sächlich der Abwehr von Gefahren, die von baulichen Anlagen ausgehen. Nicht in der Landesbauordnung geregelt werden können jedoch Gefahren, für deren Regelung der Bund die Regelungskompetenz besitzt. Im Übrigen können in der Landesbauordnung auch keine Regelungen erfolgen, die das Städtebaurecht und damit planungsrechtliche Fragen betreffen. Auch für diesen Bereich hat der Bund die Regelungskompetenz, von der er durch das Baugesetzbuch umfassend Gebrauch gemacht hat.

Zu Vorschlag 1 und 2:

Mobilfunkantennen sind bisher bis zu einer Masthöhe von 10 m verfahrensfrei. Nach der Systematik in der Landesbauordnung sind solche Vorhaben verfahrensfrei gestellt, die keine besonderen baulich-konstruktiven Schwierigkeiten aufweisen. Bei diesen Vorhaben kann auf eine vorherige Prüfung durch die Baurechtsbehörde verzichtet werden. Eine Änderung der Verfahrensfreiheit von Mobilfunkantennen bis 10 m Höhe ist nach diesen Kriterien nicht angezeigt. Eine generelle Genehmigungspflicht würde zudem dem Ziel einer Vereinfachung der Verfahren in der Landesbauordnung zuwiderlaufen. Auch eine generelle zeitliche Befristung der Genehmigungen für Mobilfunkanlagen würde den Verwaltungsaufwand deutlich erhöhen und wäre darüber hinaus rechtlich problematisch, da eine solche Regelung sich vom bauordnungsrechtlichen Grundsatz, dass genehmigte Bauvorhaben Bestandsschutz genießen, erheblich entfernen würde.

Zu Vorschlag 3:

Der Vorschlag ist in der Landesbauordnung nicht regelbar, da eine Genehmigungspflicht für Verlängerungen von Mietverträgen entweder zivil- oder kommunalrechtlich geregelt werden müsste.

Zu Vorschlag 4:

Der Vorschlag hinsichtlich der Sendeleistung kann ebenfalls nicht in der Landesbauordnung umgesetzt werden, da der Strahlenschutz zum Regelungsbereich bundesgesetzlicher Vorschriften über den Immissionsschutz gehört.

Bei der Errichtung und Änderung von Mobilfunkantennen sind die Gemeinden in bestimmten Fällen bereits dadurch eingebunden, dass die Baurechtsbehörde deren planungsrechtliches Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch einzuholen hat. Eine Aus-

- 3 -

weitung dieses Envernehmensefordernisses auf alle Fälle könnte nur bundesrechtlich geregelt werden.

Die Beschränkung der Mobilfunkanlagen auf Bereiche außerhalb der Bebauung ist ebenfalls kein Regelungsinhalt, der in der Landesbauordnung geregelt werden kann. Im Übrigen ist eine solche Beschränkung nach geltendem Bundesrecht nicht möglich. Im Rahmen des Baugesetzbuchs sind nämlich nicht nur die Belange des Immissionsschutzes, sondern auch die Belange der Mobilfunkbetreiber und der Mobilfunkbenutzer zu berücksichtigen. Aus Sicht der Betreiber ist deren Versorgungsauftrag zu beachten, so dass ein flächendeckendes Netz mit einer entsprechenden Dichte der Basisstationen gewährleistet sein muss. Dabei ist zu bedenken, dass in innerstädtischen Bereichen in der Regel eine höhere Dichte erforderlich ist als auf dem Land.

Zu Vorschlag 5:

Auf die Antwort zu Vorschlag 4 wird verwiesen. Im Übrigen ist für viele Mobilfunkanlagen aufgrund ihrer geringen Eigenhöhe eine städtebauliche Relevanz nicht gegeben, sodass sie nicht an den Zulässigkeitsvorschriften des Baugesetzbuchs zu messen sind.

Zu Vorschlag 6:

Falls die Schutzzonen auf der Ebene der Bauleitplanung verwirklicht werden sollen, wird auf die Antwort zu Vorschlag 4 verwiesen. Im Übrigen muss sich auch die Bauleitplanung bei der Frage des Gesundheitsschutzes an den Grenzwerten der 26. BImSchV orientieren, da diese einen Schutz vor Gesundheitsgefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen gewährleistet.

Zu Vorschlag 7:

Die Aufnahme einer Regelung einer Kostentragungspflicht für die Beseitigung physikalischer Einflüsse ist nicht in der Landesbauordnung zu regeln. Auch wird kein Regelungsbedarf gesehen, da ohnehin bereits nach derzeitigem Recht der Eigentümer einer rechtswidrigen Anlage auf seine Kosten dafür sorgen muss, dass die Anlage dem geltenden Recht entspricht.

- 4 -

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Antwort die Hintergründe näherbringen konnten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Reutzsch

- 5 -

Az.: 51-2600.0/127

Herrn Dr. Hans-Ulrich Rülke MdL
Vorsitzender des Arbeitskreises IV
Wirtschaftspolitik der FDP/DVP-Fraktion im Landtag von Baden-Württemberg
Konrad-Adenauer-Str. 12
70173 Stuttgart

Unter Bezugnahme auf die Email vom 27. Mai 2009 von Herrn Schaumayer übersenden wir die anliegende Antwort an das Mobilfunk Bürgerforum bzw. die Risiko Mobilfunk Nordschwarzwald zu Ihrer Information.

Stuttgart, 8. Juli 2009
Wirtschaftsministerium
Baden-Württemberg


Kristin Keßler
Ministerialdirigentin